

949.

§§ 1035, 1040, 1413, 1431, 1435 ABGB. Die Überweisung auf ein Konto hat nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn der Gläubiger ein Bankkonto als Zahlstelle bekanntgibt. Wirkt die Überweisung nicht schuldbefreiend, so steht dem Schuldner eine Kondition gegen den Gläubiger und nicht gegen die kontoführende Bank zu.

OGH 30. 8. 2000, 6 Ob 190/00k

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Kläger lieferte der erstbeklagten Partei (die Zweitbeklagte ist Komplementärgesellschaft) Backwaren und stellte hierfür S 570.596,63 in Rechnung. Auf allen drei Rechnungen war als Zahlstelle angegeben: „Bank A.“. Am 29. 6. 1999 hat die Erstbeklagte S 454.426,59 durch Überweisung auf ein Darlehenskonto des Klägers bei der Sparkasse B. bezahlt. Über die nach den Rechnungen noch offene Teilforderung von S 116.170 erging ein Teilanerkennnisurteil.

Der Kläger begehrt von den Beklagten die Zahlung von S 454.426,59 samt Zinsen seit 19. 5. 1999 mit der wesentlichen Begründung, die auf sein Darlehenskonto erfolgte Zahlung habe keine schuldbefreiende Wirkung gehabt. Auf dem Konto habe mehr als der Klagebetrag ausgehäftet, sodaß dem Kläger keine Möglichkeit offen gestanden sei, über den eingezahlten Betrag frei zu verfügen. Die Zahlung sei vereinbarungswidrig mit dem Vorsatz erfolgt, den Kläger zu schädigen.

Die Beklagten hätten das Ziel gehabt, sich selbst einen Vorteil zu verschaffen. Die Erstbeklagte sei Inhaberin eines Fettbackautomaten, der von der Sparkasse B. finanziert worden sei. Der Kläger sei insoweit Darlehensnehmer. Die Lieferantin des Automaten habe sich gegenüber der Sparkasse verpflichtet, die Maschine jederzeit um den aushaftenden Saldo laut Tilgungsplan wieder anzukaufen. Diese Umstände seien den Beklagten auf Grund eines Kaufgeschäftes vom 15. 2. 1999 über den Backautomaten bekannt gewesen. Ob ein gültiger Kauf zwischen dem Kläger und der Erstbeklagten über den Backautomaten zustande gekommen sei, werde in einem gerichtsanhängigen Verfahren geklärt. Die Beklagten seien bestrebt gewesen, den Automaten zum Nachteil des Klägers kostengünstig zu erwerben. Es sei bei der Sparkasse interveniert worden, daß die Rückkaufgarantie zum aushaftenden Saldo von S 340.000 geltend gemacht werde. Die Beklagten hätten die Sparkasse zum Vertragsbruch verleiten wollen. Durch die Inanspruchnahme der Rückkaufgarantie entstände dem Kläger ein Schaden in der Höhe zwischen der Differenz des aushaftenden Debetsaldos auf dem Darlehenskonto von S 340.000 und dem tatsächlichen Verkehrswert des Automaten.

Die Beklagten beantragten die Abweisung des Klagebegehrens und wandten ein, daß sie bereits schuldbefreiend bezahlt hätten. Die Zahlung sei für den Kläger nicht nachteilig gewesen. Er wäre ohne die Zahlung der Erstbeklagten nicht in der Lage gewesen, die fälligen Raten auf dem Darlehenskonto zu bezahlen. Wenn keine schuldbefreiende Zahlung erfolgt sein sollte, werde der bezahlte Betrag als Gegenforderung eingewendet.

Der Kläger replizierte, daß für eine Kompensation die passive Klagelegitimation fehle. Die Beklagten hätten ihre Zahlung leicht im Wege einer Irrtumsanfechtung gegenüber der Sparkasse zurückerlangen können.

Das *Erstgericht* stellte die Klageforderung mit S 454.426,63 als zu Recht bestehend und die Gegenforderung in eben dieser Höhe ebenfalls als zu Recht bestehend fest und wies das Klagebegehren ab. Es traf Feststellungen, von denen folgende zusammengefaßt hervorzuheben sind:

Der Kläger habe bei der Sparkasse B. einen Kredit von S 1,07 Mio ua zum Ankauf eines Fettbackautomaten aufgenommen. Der Kredit hätte in

halbjährlichen Raten von S 120.000 zurückbezahlt werden sollen. Zur Sicherstellung der vorfinanzierenden Sparkasse sei das Eigentum am Backautomaten der Sparkasse vorbehalten worden. Die Verkäuferin des Backautomaten habe sich zu einem Rückkauf nach einem Tilgungsplan verpflichtet. Der Kläger habe Anfang 1999 beabsichtigt, seinen Betrieb einzustellen. Die Erstbeklagte habe eine Betriebsübernahme ins Auge gefaßt. Bis dahin sollte der Kläger für die Beklagten Backwaren liefern. Die im Revisionsverfahren nunmehr allein strittige Klageforderung beruhe auf Backwaren-Lieferungen. Dem Geschäftsführer der Beklagten sei der Sachverhalt über den Fettbackautomaten bekannt geworden. Er habe diesen erwerben wollen. Über die Frage, ob tatsächlich schon ein Kaufvertrag zwischen den Prozeßparteien wirksam zustande gekommen sei, sei ein Rechtsstreit anhängig. Die auf das Darlehenskonto des Klägers erfolgte Zahlung der Klageforderung sei gegen den Willen des Klägers erfolgt, weil das Geld von der Sparkasse zur Schuldenabdeckung verwendet worden sei und der Kläger über das eingelangte Geld nicht verfügen habe können. Es sei nicht feststellbar, aus welchen Gründen die Zahlung auf das Darlehenskonto und nicht auf das auf den Rechnungen aufscheinende Konto des Klägers erfolgt sei. Es bleibe offen, welche Nebenabsichten – insbesondere im Zusammenhang mit dem Backautomaten – der Geschäftsführer der Beklagten mit seiner Zahlung verfolgt habe. Er habe jedenfalls die Klageforderung begleichen wollen und keine genaue Kenntnis über den Debetsaldo auf dem Darlehenskonto des Klägers gehabt. Dem Kläger war es nicht möglich, die Kaufpreissumme von der Sparkasse B. „herauszubekommen“.

In rechtlicher Hinsicht beurteilte das *Erstgericht* den Sachverhalt im wesentlichen dahin, daß die Zahlung auf das Darlehenskonto keine schuldbefreiende Wirkung gehabt habe. Die Beklagten hätten aber einen Rückforderungsanspruch in der Höhe ihrer Zahlung, da damit auf dem Darlehenskonto bestehende Schulden des Klägers verringert worden seien.

Das *Berufungsgericht* bestätigte das *Ersturteil* in der Hauptsache mit einer den Zinsenausspruch berichtigenden Maßgabestätigung.

Die *Revision* des Klägers ist zulässig, aber nicht berechtigt.

Geldschulden sind Schickschulden. Sie können durch Barzahlung erfüllt werden oder durch Überweisung auf ein Bankkonto des Gläubigers, wenn dies vereinbart wurde, wofür es ausreicht, daß der Gläubiger ein Bankkonto als Zahlstelle bekanntgibt (SZ 61/64 uva; *Harrer / Heidinger* in Schwimann, ABGB² Rz 2 zu § 1413 mwN). Nur dann hat die Überweisung auf das Konto schuldbefreiende Wirkung. Das Berufungsgericht hat zutreffend eine solche Wirkung verneint, weil die Beklagten gerade nicht auf das ihnen bekanntgegebene Konto, sondern auf ein Darlehenskonto des Klägers überwiesen haben.

Zur Bejahung der Gegenforderung der Beklagten auf der Grundlage des Bereicherungsrechtes:

Zutreffend verweist das Berufungsgericht wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des Sachverhalts auf die Entscheidung SZ 38/102. Dort wurde ausgeführt, daß der Gläubiger zwar nicht verbunden sei, eine ihm nicht am rechten Ort und (oder) auf die rechte Art zukommende Zahlung als schuldbefreiend anzunehmen (§ 1413 ABGB). Es sei aber selbstverständlich, daß der Gläubiger die ihm zugekommene Zahlung nicht behalten dürfe und zu einem Rücküberweisungsauftrag verpflichtet sei. Der Fall sei nicht anders zu beurteilen als die Bezahlung einer vermeintlichen, in Wahrheit aber nicht bestehenden Schuld. Die Vorentscheidung bejaht also eine Kondition nach § 1431 ABGB (allenfalls nur die analoge Anwendung dieser Gesetzesstelle). Der Sachverhalt kann allerdings auch der *condictio causa data non secuta* des § 1435 ABGB unterstellt werden. Die nicht erfüllte Erwartung des zahlenden Schuldners läge in der mangelnden Anerkennung der schuldbefreienden Wirkung durch den Gläubiger. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß sich der Bereicherungsanspruch nur gegen den Gläubiger und nicht gegen die kontoführende Bank richten könne, entspricht der ständigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung (SZ 54/28 uva, zuletzt 7 Ob 332/98v [1]). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Doppelzahlung. Durch die (berechtigte) Nichtanerkennung der schuldbefreienden Wirkung ist die Rechtsgrundlage für das Behalten der Zahlung weggefallen und erst damit ein aufrechenbarer Bereicherungsanspruch entstanden. Gegenteiliges ergibt sich entgegen der in der Revision

vertretenen Ansicht aus der Entscheidung SZ 38/102 nicht.

Die vom Berufungsgericht zu einer allfälligen Verneinung des Rückforderungsanspruchs wegen einer Geschäftsführung gegen den Willen des klagenden Gläubigers angestellten Überlegungen (der entreicherte Geschäftsführer hat gemäß § 1040 ABGB nur ein *ius tollendi*, aber keinen Aufwandsersatzanspruch in Geld; dazu *Apathy* in Schwimann ABGB² Rz 14 zu § 1040 mwN), die der Kläger für sich unter Hinweis auf eine festgestellte absichtliche Fehlüberweisung für seinen Standpunkt nutzbar machen will, können nur dann entscheidungswesentlich sein, wenn festgestellt worden wäre, daß die Beklagten mit ihrer Zahlung absichtlich eine Tilgung der offenen Kreditforderung herbeiführen wollten, weil die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1035 ABGB) und diejenige gegen den Willen des Geschäftsherrn den *animus rem alteri gerendi* voraussetzt (*Apathy* aaO Rz 6 zu § 1035 mwN). Der Annahme einer solchen Geschäftsführungsabsicht stehen aber die Negativfeststellungen des Erstgerichtes entgegen, es lasse sich nicht feststellen, aus welchen Gründen die Beklagten auf das Darlehenskonto leisteten, und daß die damit allenfalls verfolgte „Nebenabsicht“ nicht feststellbar sei. Damit steht hier höchstens eine fahrlässig herbeigeführte Aufrechnungslage, nicht aber eine absichtliche Geschäftsführung zur Schuldentilgung des Klägers fest. Der Revisionswerber führt dagegen ins Treffen (und macht Feststellungsmängel geltend), daß sich die Geschäftsführungsabsicht gegen den Willen des Klägers schon allein aus der auch von den Vorinstanzen bejahten absichtlichen Überweisung auf das Kreditkonto ableiten lasse. Dabei wird aber übersehen, daß die Überweisung auf vertraglicher Grundlage erfolgte, so daß für eine Geschäftsführung ohne Auftrag schon deshalb kein Raum bleibt, weil diese gerade zur Voraussetzung hat, daß für die Geschäftsführung keine vertragliche Grundlage besteht. Wenn die „Geschäftsführung“ völlig identisch ist mit der – auch fehlerhaften – Erfüllungshandlung aus einem bestehenden Vertrag, kann nicht aus den durchaus möglichen Folgeschäden eine Umqualifizierung der Erfüllungshandlung in eine Geschäftsführung ohne Auftrag abgeleitet werden. In einem solchen Fall stehen neben den Ansprüchen aus

dem Vertrag (Forderung der neuerlichen Zahlung in der richtigen Art und Schadenersatz wegen Verzugs und der durch die Fehlzahlung ausgelösten Schäden) nicht kumulativ Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag zur Verfügung. Die gegenteilige Meinung führte zu einer nicht zu rechtfertigenden Loslösung der Erfüllungshandlung aus dem Vertragskonnex und zu einer Bereicherung des Gläubigers über den Umweg des § 1040 ABGB. Im übrigen aber umfaßt die im § 1040 ABGB normierte Verwirkung des Aufwands des Geschäftsführers nicht die Geldleistungen des Geschäftsführers. Dieser kann seinen Aufwand in Natur zurücknehmen, wenn dies ohne Schaden der Substanz möglich ist (*Apathy* aaO). Warum dies bei Geldleistungen nicht möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Sinn des § 1040 ABGB ist die Vermeidung eines Schadens des Geschäftsherrn durch eine aufgedrängte Geschäftsführung, keinesfalls aber seine Bereicherung.

Mit der Überweisung auf das Darlehenskonto haben die Beklagten ihre Verbindlichkeit der vereinbarten Zahlungsart verletzt und nicht schuldbefreiend erfüllt. Dies kann Schadenersatzpflichten auslösen. Konkrete und rechtlich relevante Schäden wurden nicht festgestellt. Auf Schadenersatzrecht kann eine Verwirkung des Anspruchs auf Rückzahlung der Fehlzahlung nicht gestützt werden. Da der Kläger im Revisionsverfahren – im Gegensatz zum Berufungsverfahren – seine Ansicht über einen fehlenden Rückforderungsanspruch nicht mehr auf Schadenersatzrecht stützt, braucht dazu nichts weiter ausgeführt werden.

Zuletzt releviert der Kläger gegen den Rückforderungsanspruch nach § 1435 ABGB noch einen Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und führt wiederum die absichtliche Fehlzahlung ins Treffen. Er spricht damit die treuwidrige Zweckvereitelung an, die in bestimmten von der Judikatur anerkannten Fällen (vor allem bei Sachverhalten im Bereich von Lebensgefährten und Ehegatten, die in Erwartung der Fortsetzung der Lebensgemeinschaft dem anderen Leistungen erbringen, die dann nicht rückforderbar sein sollen, wenn der Entreicherte selbst die Gemeinschaft auflöst) zu

[1] ÖBA 1999, 916.

einem Kondiktionsausschluß führt. Dieser mangels gesetzlicher Regelung dogmatisch nur schwer begründbare und nur in Ausnahmefällen für zulässig erachtete Ausschluß (vgl dazu *Honsell / Mader* in Schwimann, ABGB² Rz 23 und 24 zu § 1435), setzt jedenfalls die treuwidrige Vereitelung des Geschäftszwecks voraus (in den genannten Beispielen also die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft), was das Berufungsgericht hier zutreffend unter Hinweis auf den jedenfalls auch gegebenen Zweck der Zahlung (die Beklagten wollten ihre eigene Schuld erfüllen) und die Möglichkeit, daß der Kläger die Fehlzahlung als schuldbefreiend doch anerkennt, verneinte. Von einer Zweckvereitelung kann schon begrifflich nur dann die Rede sein, wenn dieses Ergebnis keinesfalls erreichbar gewesen wäre. Da die Revision zu diesem Thema nur neuerlich auf die absichtlich erfolgte Zahlung auf das nicht genehmigte Darlehenskonto verweist, ist eine weitere Erörterung des Themas nicht mehr erforderlich.

Anmerkung:

1. Den Ergebnissen des OGH ist nahezu ausnahmslos zuzustimmen: Die Überweisung auf das – stark negative – Darlehenskonto des Gläubigers (Klägers) war nicht schuldbefreiend, weshalb er weiterhin Erfüllung verlangen konnte. Die Schuldnerin (Beklagte) erwarb durch die vertragswidrige Überweisung jedoch einen Bereicherungsanspruch in Geld; und zwar gegen den Gläubiger (nicht gegen die kontoführende Bank), weshalb mit dieser Gegenforderung eine Aufrechnung möglich war. Der kühne Versuch des Gläubigers, nochmals Zahlung zu erhalten, zugleich aber die erste Leistung zu behalten, war verständlicherweise zum Scheitern verurteilt. Die Absage an einen Ansatz über Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag durch das Höchstgericht ist ebenso überzeugend wie der Verweis des Gläubigers auf konkrete Ersatzansprüche, die jedoch nicht geltend gemacht wurden (vermutlich, weil ihm durch die Falschüberweisung keine Schäden entstanden waren).

2. Warum dann überhaupt eine Entscheidungsanmerkung? Der erste Grund ist ein Hinweis quasi in eigener Sache. Trotz des Datenbankzeitalters werden gelegentlich einschlägige Veröffentlichungen sogar dann

übersehen, wenn es zum Thema kaum etwas zu finden gibt. So offenbar auch hier. Ich darf daher nachtragen, daß ich viele der vom OGH erörterten Fragen bereits in ÖBA 1995, 599 ff unter dem Titel „Zivilrechtsfragen bei Zahlung auf ein nicht autorisiertes Gläubigerkonto“ näher behandelt habe.

3. Zum zweiten soll aus Anlaß der Entscheidung eine konkret bereicherungsrechtliche Frage angesprochen werden. Der OGH legt sich für den von ihm angenommenen Fall fahrlässiger Falschüberweisung hinsichtlich der konkret anzuwendenden Bereicherungsnorm (§ 1431 oder § 1435 ABGB) mangels Entscheidungserheblichkeit nicht endgültig fest; ebensowenig, ob eine direkte oder bloß eine analoge Anwendung erfolgen solle. Seine erwogene Unterstellung des Sachverhalts unter die *condictio causa data, causa non secuta* nach § 1435 ABGB (wohl analog) widerspricht aber seiner wiederholten Prämisse, daß in concreto von einer bewußten Falschüberweisung nicht ausgegangen werden könne. Wer glaubt, korrekt zu leisten, erwartet nicht zugleich, der Gläubiger werde die Zahlung als schuldbefreiend anerkennen. Vielmehr ist der Schuldner bereits bei Zahlung einem Irrtum über seine Erfüllungspflicht erlegen; solange der Gläubiger die Leistung nicht als schuldbefreiend akzeptiert (dazu *P. Bydliński*, ÖBA 1995, 600), kann sie der Schuldner daher nach § 1431 ABGB kondizieren. Die *condictio causa data, causa non secuta* paßt also wohl nur – aber immerhin – auf Fälle, in denen der Schuldner bewußt auf das falsche Konto überweist und die erhoffte Sanierung unterbleibt (vgl meinen Differenzierungsvorschlag ÖBA 1995, 601 FN 8). Damit vermeidet man zugleich die Gefahr, vorschnell § 1432 ABGB heranzuziehen und damit die Rückforderung abzulehnen. ME wäre diese Folge allerdings auch beim Ansatz über § 1431 ABGB unbegründet. Der überwiesene Betrag ist ja tatsächlich geschuldet. Das ist für § 1431 ABGB ganz untypisch. Vergleichbar wäre wohl am ehesten die bewußte Leistung eines Alljud. Dazu wurde mW noch von niemandem vertreten, der Gläubiger könne das Geschuldete fordern und zusätzlich das ihm bereits geleistete Alljud wegen § 1432 ABGB behalten.

o.Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydliński*,
Graz

950.

§§ 1011, 1392 ABGB; § 54 HGB; § 5 BWG. Das „Vier-Augen-Prinzip“ gilt auch für den Fillalleter eines Kreditinstituts; er ist daher zu Rückzessionen nicht allein vertretungsbefugt.

OGH 25. 7. 2000, 1 Ob 164/00z

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Kläger beehrte den aushaftenden Mietzins von S 137.280. Die beklagte Partei wendete unter anderem ein, der Kläger sei zur Klagsführung nicht legitimiert, weil er die Forderung aus Mietzinsrückständen einem Kreditinstitut abgetreten habe und eine Rückabtretung nicht erfolgt sei. Dem hielt der Kläger entgegen, daß die Forderungen aus dem Bestandverhältnis wieder an ihn rückzediert worden seien.

Das *Erstgericht* wies das Klagebegehren ab.

Es stellte fest, der Kläger habe am 23. 2. 1996 einem Kreditinstitut die Abtretung seiner Forderung gegen die beklagte Partei zur Sicherstellung eines Kredits von S 2,6 Mio angeboten; das Kreditinstitut habe dieses Angebot angenommen. Die rechtsverbindliche Abtretung der Mietzinsforderungen sei der beklagten Partei angezeigt und darauf aufmerksam gemacht worden, daß Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur auf ein Konto des Klägers beim Kreditinstitut geleistet werden könnten. Die beklagte Partei habe diese Abtretungsanzeige zur Kenntnis genommen und die Forderung des Klägers als richtig anerkannt. Am 2. 2. 1998 sei zwischen dem Kläger und einem hierzu nicht legitimierten Angestellten des Kreditinstituts mündlich vereinbart worden, daß das Kreditinstitut die an dieses abgetretenen Forderungen des Klägers wieder an diesen rückzediere. Von dieser Rückzession sei die beklagte Partei nie verständigt worden.

Rechtlich meinte das *Erstgericht*, mangels dieser Verständigung könne die beklagte Partei Zahlungen aus dem Bestandverhältnis schuldbefreiend nur noch an das Kreditinstitut leisten, weshalb der Kläger nicht berechtigt sei, selbst Zahlungen aus dem Bestandverhältnis zu begehren.

Das *Berufungsgericht* bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, daß die ordentliche Revision zulässig sei. Ob die beklagte Partei von einer